



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 und § 9a BauGB)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 9 (1) NR. 1 UND 12 BAUGB UND §§ 1 BIS 14 BAUNVO)**
- Algemeines Wohngebiet (§ 4 BauGB)**
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Betriebe des Beherbergungswesens,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlage für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
 unzulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB UND §§ 16 BIS 21A BAUNVO)

- Hohe baulicher Anlagen (§ 18 BauNOV)**
- Der Firsthöhe (FH) ist die obere Dachkante,
 - der Oberkante (OK) ist die obere Dach- oder Wandabschluss ohne Vegetation und der Traufhöhe (TH) ist die Schnittlinie der traufständigen Außenwand (Außenseite) mit der Oberkante der Dachhaut
 - der Anlagenhöhe (AH) ist die obere Anlagenausschluss ohne Vegetation und ohne Solaranlagen
- Unterer Bezugspunkt für die Berechnung**
- der Firsthöhe (FH), der Traufhöhe (TH), der Oberkante (OK) und der Sockelhöhe (SH) ist die Höhenlage des in der Planzeichnung eingetragenen unteren Bezugspunktes (uBH) bezogen auf Normalniveau (NNH) in Metern,
 - der Anlagenhöhe (AH) ist Normalhöhennull (NHN) in Metern

Gründstückfläche und Grundflächenzahl (§ 19 BauNOV)

- Verwendungsgrad in Grundflächen
- In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist eine Grünfläche von 200 m² zulässig.
- In den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Umweltschutzgesetzes ist eine Grünfläche von 650 m² zulässig.

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei Wohnungen (2 Wo) beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf vier Wohnungen (4 Wo) in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen beschränkt. In einer Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohnungen zulässig.

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNOV)

- Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) jeweils im Sinne von § 12 BauNOV sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücke und in den zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Zu festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Grenzen Garagen oder Carports mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Abstand von mindestens 0,5 m und eine Anpflanzung mit heimischen Sträuchern in mindestens 0,6 m Höhe oder mit Rank- und Kletterpflanzen erforderlich. Stellplätze sind im Bereich zwischen hinterer Baugrenze und deren gedachter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und der hinteren Grundstücksgrenze unzulässig.

Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNOV)

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNOV sind in den zeichnerisch festgesetzten Vorgartenbereichen unzulässig. Zu festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB)

Grünflächen

- In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind Löschwasseranlagen (z. B. unterirdische Löschwasserzisternen) zulässig.
- Regelung des oberirdischen Wasserflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BAUGB)**
- Zur Sicherstellung des schadlosen oberirdischen Wasserabflusses bei Starkregenereignissen ist der öffentliche Fuß- und Radweg südlich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz besitzig mit einem Hochbord von 10 cm auszustatten.

NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) NR. 20 UND 25 BAUGB)

Vorgärten

- Mindestens 50 % der festgesetzten Vorgartenfläche sind als unversiegelte und vegetationsfähige Grün- oder Pflanzflächen anzulegen. Stellplätze sind außerhalb dieser Grünfläche im Vorgarten anzulegen. Auch Kies-, Stein-, Schotter- und Hackschichtflächen sind als Versiegelung zu werten. Gemeinheitsfähige Bauvorhaben sind in den Vorgärten unzulässig. Bei Flächen mit Leitungsrechten ist für Gehleitungsanlagen die Zustimmung der Leitungsrechtinhaber erforderlich.

Spielplatz

- Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind 3 Laubbäume zweiter Wuchsrordnung 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm anzufordern. Bei der Wahl der Baumart ist die GALK-Strassenbaumliste zu berücksichtigen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Anlagie sind gleichung zu ersetzen. Der Stamm ist bei angrenzenden Fahrbahnen vor Beschädigungen durch Anfahren zu schützen. Je Baum ist eine Vegetationsfläche (Baumscheibe) von mindestens 8 m² vorzusehen. Eine Pflanzgrube von mindestens 12 m³ mit geeigneten Substrat ist vorzuziehen, wenn der natürliche Boden auf der Vegetationsfläche nicht mehr ansteht. Ausfälle sind durch gleichartige Bäume in der nach dem Ausfall folgenden Pflanzperiode (1. März bis 30. April oder 1. Oktober bis 30. November) zu ersetzen.

Strassenbäume und Bäume an angrenzenden Grünflächen

- Für die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind Laubbäume zweiter Wuchsrordnung bzw. Alleebäume aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang in einem Meter Höhe 18-20 cm zu verwenden.

Abwechslung von zeichnerisch festgesetzten Straßenbäumen

- Abwechslungen von zeichnerisch festgesetzten Straßenbäumen sind durch die Stadt als Träger der Baualist bis zu 3,00 m zulässig.

Erhaltung von Bäumen

- Der Schutz der Bäume ist nach DIN 18520 vorzunehmen. Abtragungen und Aufschüttungen sind innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Erhaltungsbereiches der Bäume unzulässig. Von Satz 2 ausgenommen sind bauliche Anlagen zur Umsetzung der zeichnerischen Festsetzungen (z. B. Fuß- und Radweg) innerhalb des Erhaltungsbereiches.

Verkehrsflächen/ Grünfläche Parkanlage

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Verkehrsgrün sind vollständig als Insektenweide mit regionalem Saatgut z. B. die Saatmischung „Schmetterlings-Wildblumensaum“ anzulegen. Anlagen und Einrichtungen (z. B. Verkehrsschilder, Straßenbeleuchtung), die dem Verkehr dienen, sind zulässig. Ausgenommen von Satz 1 ist die Fläche V.

Grundstücksbäume

- Je Einzeihaus und je Doppelhaushälfte im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist mindestens ein standorttypischer Laubbauart I. Ordnung nach der Pflanzengruppierung anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen.

IMMISSIONSSCHUTZBEZOGENE FESTSETZUNGEN (STRABENVERKEHR)

(§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB – § 5 BEBILATT 1)

- In dem gem. § 9 (5) Nr. 1 BauGB gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109-1 Gleichung (8) mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen auszustatten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB (A))	Aufenthaltsräume in Wohnungen Erforderliche Schalldämm-Maß R _w res des Außenbauteils (dB (A))	Büroraum oder ähnliches Erforderliche Schalldämm-Maß R _w res des Außenbauteils (dB (A))
I	< 55	≥ 30	≥ 30
II	55-60	≥ 30	≥ 30
III	61-65	≥ 31-35	≥ 30
IV	66-70	≥ 36-40	≥ 31-35
V	71-75	≥ 41-45	≥ 38-40
VI	76-80	≥ 46-50	≥ 41-45

An den Fassaden der Gebäude, an denen die Nacht-Mittelungspegel bei Werten oberhalb von 50 dB(A) liegen, wird gemäß der VDI 2719 empfohlen, Schlafräume mit schalldämmten, eventuell fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen/Rolllädenkästen zu versehen (s. Beiblatt 1 – Mittelungspegel 50 dB(A) Nacht). Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafraum benutzt werden, kann die Stollführung verwendet werden.

Schalldämmungen müssen gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen. Sie ist hochschalldämmend mit Reflexionsverlust ≥ 9 dB auszuführen.

ZEITLICHE BEFRISTETE FESTSETZUNG (§ 9 (2) BAUGB)

- Bis zu 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist eine Baustellenzufahrt mit Zustimmung des Straßenbaustrafers von der Bundesstraße 525 zulässig. Der Fristbeginn der zeitlichen Beschränkung in Satz 1 verläuft sich von dem Zeitpunkt einer Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan – siehe H Nr. 16.

KAMPFMITTELBEZUGENE FESTSETZUNG (§ 9 (3) BAUGB)

- Oberrand des zweiten Geschosses sind unzulässig:
 - Dachterrassen und
 - Balkone / Altane

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB UND § 89 (2) BAUO NRW)

Baukörpergestaltung (§ 89 (1) Nr. 7 BauO NRW)

19 Doppelparkhäuser

- Bei Doppelparkhäusern ist je Baukörper das gleiche Material und die gleiche Farbe (Fassade/Dachdeckung) zu verwenden. Garagen und Nebenanlagen sind von der Regelung ausgenommen.

- Bei Doppelparkhäusern müssen die Dachaufbauten im Profil und in der Gestaltung gleich sein.

- Die Außenwandflächen der Hauptgebäude bzw. Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet sind als Verbundmaterialwerk in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben herzustellen:
 - rot: 3002 bis 3005
 - grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024 und 7031
 - rot-braun: 3011

- Untergrundene Flächen können pro Hausseite bis zu 25 % der geschlossenen Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden. Hochglänzende und reflektierende Materialien sind generell ausgeschlossen.

Dach (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)

- Dachneigung
 - In einem Gebäude sind nur gleichneigige Dachflächen zulässig.
 - 21.2 Abweichend von den zeichnerisch festgesetzten Dachformen mit -neigung sind Dächer mit einer Neigung von ≤ 5° für untergeordnete Dachanteile, Vorbauten und Anbauten zulässig, wenn sie
 - an maximal zwei Wänden je Gebäude stehen,
 - jeweils 15 % Dachflächenanteil der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten, insgesamt 30 % Dachflächenanteil der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten,
 - ein Mindestabstand von jeweils 2 m zum seitlichen Außenwandabschluss haben und
 - nicht mehr als 1 m vor der jeweiligen Außenwand hervorstehen

- Dachdeckung
 - Alle einseitigen Dächer mit einer Dachneigung von 15° sind mit Dachziegeln und/oder Betonsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben einzudecken
 - rot: 3002 bis 3005
 - grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024, 7028
 - rot-braun: 3009, 3011, 3012

- Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von ≤ 5° sind mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsgrünfläche soll eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen.

- Solaranlagen sind nur auf Hauptgebäuden zulässig, wenn
 - sie parallel auf dem Dach liegen, auf dem sie aufgebaut sind,
 - reflexionsfreie Module verwendet werden,
 - die Solaranlageoberkante max. 0,2 m über der Dachhaut liegt.

- Aufgeständerte Solaranlagen auf Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von ≤ 5° sind zulässig, wenn
 - sie über einer Dachbegrünung errichtet werden,
 - reflexionsfreie Module verwendet werden,
 - die Solaranlageoberkante nicht höher als 1,0 m über der Dachhaut liegt und
 - die Solaranlage von öffentlichen Verkehrswegen nicht einsehbar ist.

- Dachaufbauten, -einschnitte/Zwerggiebel/Dachterrassen/Vorbauten
 - Dachaufbauten sind bei einer Dachneigung von > 30° zulässig. Sie sind im dritten Geschoss unzulässig.

- Die Summe der Dachaufbauten, Zwerghäuser und Vorbauten darf 60 % der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.

- Dachaufbauten müssen einen Mindestabstand von 1,5 m von der seitlichen Dachkante und von Gärten und einen horizontalen Mindestabstand vom First von 1 m haben.

- Dachaufbauten sind nur als Schließ-, Flachdach- oder Giebelgebäude zulässig. Flachdachaufbauten dürfen die zulässige Traufhöhe um 1 m überschreiten.

- Dachschneitelte und -guben sind auf Höhe des dritten Geschosses unzulässig.

- Zwerggiebel und Vorbauten sind bis zu einer Außenbreite von 4,0 m zulässig, im zweiten Geschoss sind sie bis zum zulässigen Flachdachanteil zulässig.

- Mittelungspegel 50 dB(A) Nacht
- Mittelungspegel 55 dB(A) Tag
- Lärmpegelbereich Erdgeschoss maßgeblicher Außenlärmpegel
- Lärmpegelbereich 1. Obergeschoss maßgeblicher Außenlärmpegel
- Lärmpegelbereich 2. Obergeschoss maßgeblicher Außenlärmpegel

Einfriedigungen (§ 89 (1) Nr. 8 BauO NRW)

24 Als Einfriedigung der privaten Grundstücksflächen zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind nur standorttypische einheimische Heckenpflanzen zulässig. Einfriedigungen in blückerdünnsamer Form (z. B. Stabtblatzeira) sind nur an der dem Haus zugewandenen Heckenlinie mit vorgelagerten Flächen in maximal gleicher Höhe zulässig. In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Eckgrundstücken (Grundstück, das an mindestens zwei Seiten an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt) sind zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedigungen bis max. 2,00 m zur Abschirmung privater Gartenbereiche zugelassen. Die Abgrenzung der privaten Grundstücke zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und zur Schallschutzwand darf nur durch Hecken nach der Pflanzempfehlung „Hecken“ erfolgen.

Im übrigen Bereich sind Einfriedigungen nur in blückerdünnsamer Form (z. B. Stabtblatzeira) oder standorttypischen, einheimischen Heckenpflanzen mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig – siehe H. Nr. 18.

Abfallbehälter (§ 89 (1) Nr. 8 BauO NRW)

- Abfallbehälter sind in Gebäuden oder dauerhaft eingegrübt auf dem Grundstück so unterzubringen, dass diese von der Erschließungsstraße nicht sichtbar sind und außerhalb der Vorgartenbereiche stehen.

KEINZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

1 KAMPFMITTEL

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Luftbildaufnahme stattgefunden. Dabei ist für Teilflächen eine Besatzung festgelegt worden. Vor Baubeginn ist eine Sondierung erforderlich. Empfohlen wird die Flächenvermessung und Sondierung der gesamten Teilfläche, um den Aufwand zu reduzieren. Alternativ ist eine separate Beauftragung und Überprüfung für jedes einzelne Grundstück in dem besetzten Gebiet möglich. Ansprechpartner bei der Stadt Coesfeld ist Frau Hörbel, Tel. 02541 939 1903. Bei Munktonsfunden, bei Erdarbeiten mit außergewöhnlicher Vorfunde oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeurteilung Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen. Die Luftbildauswertung ergab eine mögliche Kampfmittelbelastung im Plangebiet. Informationen sind beim Ordnungsamt der Stadt Coesfeld anzufragen.

2 UNTERSIEDLICHE LEITUNGEN

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für gesundheitliche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasser- und Gasversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Leitungsanlagen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.

3 BODENREINIGUNG UND BODENDEKIMMALER

- Erste Entwehungen sind 2 Wochen vor Beginn der LML-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichen 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Der LML-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendeckungen (kulturgeschichtliche Bodendecke, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DGSch).
- Der LML-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Außenwandflächen zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 DGSch NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Für das Baugeliet ist eine Löschwasserreserve von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) für eine Löschtzeit von 2 Stunden z. B. durch Zisternen sicherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Löschwasserreserve dürfen Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 200 m um das Objekt berücksichtigt werden. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweischildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4056 „Hinweischilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

5 BODENSCHUTZ

Oberranden („Mutterboden“) Im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehend wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verminierung oder Verdichtung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberranden ist vordringlich im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberranden bei Bau- und Betriebsarbeiten ist gesondert abzutragen, zu sichern, zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

Bei **Abbruch- oder Bodenarbeiten** sind anfallende Abfälle und Bodenmaterialien ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei Verdacht oder Vorhandensein von Altlasten sind die Arbeiten mit der Unteren Bundeschutzbehörde abzustimmen und ggfs. gutachterlich zu begleiten.

6 ENTWÄSSERUNG

6.1 Überflutungsschutz
Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsrisiko der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.
Empfehlung: Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss sollte mindestens 0,5 m über dem Straßeniveau auf den Grundstücken entlang der Bundesstraße liegen. Gebäudeaufbauten sollten mindestens 0,3 m bzw. 0,5 m bei den Grundstücken an der Bundesstraße über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen.

6.2 Rückstauschutz
Gemäß der Entwässerungsanforderung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

7 GRUNDWASSERSCHUTZ

Erdwärmekollektoren/-sonden, die als Wärmeträger ein Frostschutzmittel enthalten, würden bei einer evtl. Leckage der Kollektoren das Grundwasser kontaminieren. Aus umweltgynesischer Sicht sollten Erdwärmekollektoren/-sonden eine wasserundurchlässige Schutzschicht aus Wasser oder einem als wasserführend eingestuftes Trägermedium besitzen.

8 ARTENSCHUTZ

Es wird auf die §§ 39 **Allgemeiner Artenschutz** Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schöne Form- und Pflegestriche zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verorte sind nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle. Sofern bei den **Abbruch-Umbauarbeiten** Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbruch-Umbauarbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören, zu beschädigen, insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wachenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im internet in Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

Schnitt geplante Lärmschutzwand ohne Maßstab



9 SCHALLSCHUTZ

Die Planung versucht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein dem auszugleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 106,103 Okoventeinheiten. Die Abmilderung erfolgt über:

- die Anlage von Feuchtwäldern mit Blänke auf der Fläche Gemarkung Wessum, Flur 62, Flurstück 88 und 89 bei Bielefeld, Wessum in Ahaus, Kreis Borken mit 48.405 Okoventeinheiten
- die Anlage von extensiven Grünland auf der Fläche Gemarkung Heck, Flur 24, Flurstück 177 und 178 bei Ale H. Heck, Kreis Borken mit 38.925 Okoventeinheiten
- Erweiterung RHB Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 58th., 197 und 199 mit 15.703 Okoventeinheiten
- Okokonto Bünning Wäldchenbaumaßnahme Gemarkung Wessum, Flur 44, Flurstück 11 in Ahaus Wessum, Kreis Borken mit 5.070 Okoventeinheiten

10 ENERGIEEFFIZIENZ/KLIMASCHUTZ

„Coesfeld macht Klimaschutz“ so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2016 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Kriterien der Stadt Coesfeld anzustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeverorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielsetzung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen. Die Verwendung fossiler Energieträger ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Die Stadtwerke Coesfeld, die Kreiswasserwerke, die Stadtverwaltung sowie die örtlichen Fachbetriebe sind hier hilfreiche Ansprechpartner.

11 AUßENANLAGENGESTALTUNG

Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturell zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Flächenarten und Vergleichsarbeiten einzusetzen.

12 INSEKTENFREUNDLICHE BELEUCHTUNG

Für die Außenbeleuchtung der Grundstücke sind insektenfreie, eingehaute Lampen mit Abstrahlung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000 K (warmweiß) zu verwenden. Öffentliche Verkehrsflächen sind hiervon ausgenommen.

13 NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE, KINDERSPIELPLÄTZE (BAUÖNRW)

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze (BAUÖNRW) (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
- zu begrünen oder zu bepflanzen.

Soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen, Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu dem nicht überbauten Flächen treffen.

14 ALLGEMEINE PFLANZEMPFEHLUNG

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaangepasst gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungspquellen für Insekten, Vögel und Kleintiere bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

15 EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHME

Die Planung versucht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein dem auszugleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 106,103 Okoventeinheiten. Die Abmilderung erfolgt über:

- die Anlage von Feuchtwäldern mit Blänke auf der Fläche Gemarkung Wessum, Flur 62, Flurstück 88 und 89 bei Bielefeld, Wessum in Ahaus, Kreis Borken mit 48.405 Okoventeinheiten
- die Anlage von extensiven Grünland auf der Fläche Gemarkung Heck, Flur 24, Flurstück 177 und 178 bei Ale H. Heck, Kreis Borken mit 38.925 Okoventeinheiten
- Erweiterung RHB Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 58th., 197 und 199 mit 15.703 Okoventeinheiten
- Okokonto Bünning Wäldchenbaumaßnahme Gemarkung Wessum, Flur 44, Flurstück 11 in Ahaus Wessum, Kreis Borken mit 5.070 Okoventeinheiten

Lage externe Ausgleichsfläche (bei Ahaus, Wessum, Buddenfelde)



Lage externe Ausgleichsfläche (bei Heek, Ahle)

